



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 39 – Nr. 8 – 12. Juni 2013
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Abstimmung über eine Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft am 9. und 10. Juli 2013	293
Bekanntmachung der Satzungsvorschläge	
Satzungsentwurf 1: Studierendenparlament jetzt! direkt.transparent.demokratisch	295
Satzungsentwurf 2: Entwurf der Fachschaften und der Grünen Hochschulgruppe für einen Studierendenrat	321

Abstimmung über eine Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft am 9. und 10. Juli 2013

Bekanntmachung der Satzungsvorschläge

Entsprechend § 1 Absatz 1 bis 4 des Gesetzes über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft (VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457) wird folgendes bekannt gegeben.

Anmerkung: In dieser Bekanntmachung sind aus Gründen der Lesbarkeit die weibliche und die männliche Sprachform nicht nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Angaben gelten immer für Frauen und Männer.

Für die Durchführung der Abstimmung über die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft werden die Regelungen der Wahlordnung der Universität Tübingen entsprechend angewendet (siehe auch Amtliche Bekanntmachung Nr. 6 vom 13. Mai 2013).

I. Zeitpunkt der Abstimmung, Ausübung des Abstimmungsrechts, Briefwahl

Die Abstimmung über die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft findet statt am

**Dienstag, 9. Juli 2013, 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr, und
Mittwoch, 10. Juli 2013, 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr.**

Das Abstimmungsrecht kann nur durch persönliche Stimmabgabe im Abstimmungsraum mit amtlichen Stimmzetteln ausgeübt werden. Abstimmungsberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmen allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Abstimmungsberechtigte, die zum Zeitpunkt der Abstimmung verhindert sind, die Abstimmung im Abstimmungsraum vorzunehmen, erhalten auf schriftlichen Antrag bei der Zentralen Verwaltung, Gremienbetreuung und Wahlen, Alte Botanik, Wilhelmstraße 5, Dachgeschoss, Zimmer 219 bis 222, Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt. Briefwahlunterlagen können nach § 19 Absatz 4 der Wahlordnung nur bis **Donnerstag, 4. Juli 2013**, beantragt und ausgegeben werden.

II. Abstimmungsrecht

Zur Abstimmung über die Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft sind berechtigt alle zum Stichtag 3. Juni 2013 immatrikulierten Studierenden und immatrikulierten Doktoranden der Universität Tübingen, außer den nach § 60 Absatz 1 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) ohne Hochschulabschluss zeitlich befristet immatrikulierten ausländischen Studierenden. Abstimmungsberechtigt sind auch immatrikulierte Studierende, die am Stichtag 3. Juni 2013 beurlaubt sind oder ein Auslands- oder Praxissemester absolvieren.

Studierende weisen ihre Abstimmungsberechtigung bei der Abstimmung mit dem Studierendenausweis nach.

III. Bekanntmachung der zur Abstimmung stehenden Satzungsvorschläge

Zur Abstimmung stehen die beiden nachfolgend genannten Satzungsvorschläge:

1) Studierendenparlament **jetzt! direkt.transparent.demokratisch**

2) Entwurf der Fachschaften und der Grünen Hochschulgruppe für einen Studierendenrat

Die Satzungsvorschläge einschließlich den dazugehörenden Anlagen und Erläuterungen der Vertreter der Satzungsvorschläge zu den Satzungsvorschlägen finden sich in den Anlagen 1 und 2.

Jeder Abstimmungsberechtigte hat eine Stimme. Stehen mehrere Satzungsvorschläge zur Abstimmung, ist derjenige beschlossen, dem mindestens die Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmberechtigten zustimmt. Erreicht kein Satzungsvorschlag diese Mehrheit, so wird ein Termin für eine weitere Abstimmung festgelegt.

IV. Abstimmungsräume

Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt im Anschluss an die Abstimmung, in der Regel in den Abstimmungsräumen, im Falle einer elektronischen Auszählung im Büro des Abstimmungsleiters. Bei Auszählung in anderen Räumen wird entsprechend darauf hingewiesen.

Die Abstimmungsberechtigten stimmen in den nachstehend aufgeführten Abstimmungslokalen ab. Die Zuordnung der Studierenden zu den Fakultäten ergibt sich aus ihrer Entscheidung bei der Immatrikulation oder danach im Studentensekretariat. Diese Fakultät ist im Datenkontrollblatt genannt.

Evangelisch-Theologische Fakultät (1), Katholisch-Theologische Fakultät (2), Juristische Fakultät (3), Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät (6) Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät (7) – nur Geowissenschaften und Psychologie, Zentrum für Islamische Theologie	Hörsaalgebäude Kupferbau, Foyer
Philosophische Fakultät (5)	Neuphilologie, Eingangshalle
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät (7) - Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik, Pharmazie und Biochemie, Physik	Mensa Morgenstelle, Foyer
Medizinische Fakultät (4): alle Studiengänge	Neuklinikum Schnarrenberg, Eingangshalle

Tübingen, 12. Juni 2013

Peter Kreuzmann
Abstimmungsleiter

Uschi Kübler-Hampel
Stellvertretende Abstimmungsleiterin

Stéphanie von Pape
Stellvertretende Abstimmungsleiterin

Organisationsatzung
für die
Verfasste Studierendenschaft
an der
Eberhard Karls Universität
Tübingen

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	Seite 4
I) Studierendenschaft	
§ 1 Studierendenschaft.....	Seite 5
§ 2 Aufgaben.....	Seite 5
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	Seite 6
§ 4 Organe der Studierendenschaft.....	Seite 6
§ 5 Unvereinbarkeiten.....	Seite 6
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft in einem Organ oder einem Gremium.....	Seite 7
II) Der Allgemeine Studierenden Ausschuss (AStA)	
§ 7 Aufgaben und Pflichten.....	Seite 8
§ 8 Zusammensetzung, Wahl.....	Seite 9
§ 9 AStA-Vorsitzende.....	Seite 10
§ 10 Referentinnen, Referate.....	Seite 10
§ 11 AStA-Sitzungen.....	Seite 10
§ 12 Akteneinsicht, Teilnahmerecht.....	Seite 11
III) Studierendenparlament	
§ 13 Aufgaben des Studierendenparlaments.....	Seite 11
§ 14 Zusammensetzung, Wahl.....	Seite 12
§ 15 Stellung der Mitglieder des Studierendenparlaments.....	Seite 12
§ 16 Organisation des Studierendenparlaments.....	Seite 13
§ 17 Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments.....	Seite 14
IV) Fachschaften	
§ 18 Gliederung der Studierendenschaft in Fachschaften.....	Seite 14
§ 19 Mitgliedschaft in einer Fachschaft.....	Seite 15
§ 20 Organe der Fachschaft.....	Seite 15
V) Fachschaftsrat	
§ 21 Aufgaben des Fachschaftsrats.....	Seite 15
§ 22 Mitglieder des Fachschaftsrats.....	Seite 16
§ 23 Organisation des Fachschaftsrats.....	Seite 16
§ 24 Beschlussfähigkeit des Fachschaftsrats.....	Seite 16

VI) Beschlüsse, Ordnungen und Satzungen	
§ 25 Beschluss von Ordnungen und Satzungen.....	Seite 17
§ 26 Änderung der Organisationssatzung	Seite 17
§ 27 Bekanntmachungen.....	Seite 18
VII) Schlichtungskommission	
§ 28 Schlichtungskommission.....	Seite 19
VIII) Arbeitskreise, Projektgruppen und Hochschulgruppen	
§ 29 Arbeitskreise.....	Seite 20
§ 30 Projektgruppen.....	Seite 20
§ 31 Hochschulgruppen.....	Seite 20
IX) Geschäftsführer, Haushalt	
§ 32 Haushaltsbeauftragte.....	Seite 21
§ 33 Allgemeines.....	Seite 21
§ 34 Haushalts- oder Wirtschaftsplan.....	Seite 22
§ 35 Aufwandsentschädigungen.....	Seite 22
X) Grundsätze und Organisatorisches	
§ 36 Wahlen und Abstimmungen.....	Seite 23
§ 37 Mehrheiten.....	Seite 24
§ 38 Erhalt des sozialen Friedens an der Universität.....	Seite 24
§ 39 Verwendung der Beiträge der Studierenden.....	Seite 25
§ 40 Salvatorische Klausel.....	Seite 25
§ 41 In-Kraft Treten.....	Seite 25

Organisationssatzung der Studierendenschaft der Eberhard Karls Universität Tübingen

Monat 2013

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat die Studierendenschaft der Eberhard Karls Universität Tübingen am 10. Juli 2013 die nachstehende Organisationssatzung beschlossen.

Das Rektorat hat seine Genehmigung gemäß § 65 b Abs. 6 des Landeshochschulgesetzes am XX. Monat 201X, Az.: XXXX.XXX, erteilt.

Präambel

Im Folgenden wird stets die weibliche Form verwendet. Die aufgeführten Ämter können jedoch von Angehörigen aller Geschlechter ausgeübt werden.

I) Studierendenschaft

§ 1 Studierendenschaft

- (1) Die immatrikulierten Studierenden der Eberhard Karls Universität Tübingen bilden gemäß § 65 Absatz 1 LHG die Studierendenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Eberhard Karls Universität Tübingen.
- (2) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Unbeschadet von § 65 Absatz 3 und 4 LHG handelt es sich nicht um ein allgemeinpolitisches, sondern um ein hochschulpolitisches Mandat. Die Studierendenschaft wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.
- (3) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften.

§ 2 Aufgaben

Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie hat gemäß § 65 Absatz 2 LHG unbeschadet der Zuständigkeit der Eberhard Karls Universität Tübingen und des Studentenwerks Tübingen-Hohenheim die folgenden Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Eberhard Karls Universität Tübingen nach den §§ 2 bis 7 LHG,
3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Dies gilt nicht für Zeit- oder Austauschstudierende.
- (2) Alle immatrikulierten Studierenden haben Antragsrecht an die Organe und Gremien der Studierendenschaft. Anträge sind schriftlich an den Vorsitzenden des betreffenden Organs oder Gremiums zu richten. Das betreffende Organ oder Gremium muss sich mit dem Antrag befassen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht die Schlichtungskommission gemäß § 28 mit der Behauptung anzurufen, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Absatz 2 bis 4 LHG überschritten.
- (4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung. Die maximale Beitragshöhe pro Semester darf 1% des aktuellen monatlichen BAföG-Höchstsatzes nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind etwaig anfallende Zahlungen für das Semesterticket.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

- (1) Zentrale Organe der Studierendenschaft sind
 1. Der Allgemeine Studierenden Ausschuss (AStA),
 2. das Studierendenparlament
 3. die Schlichtungskommission
- (2) Alle Organe der Studierendenschaft tagen öffentlich. Die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs kann in begründeten Fällen Ausnahmen hiervon vorsehen.
- (3) Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen. Diese werden allen übrigen Organen sowie dem Senat der Eberhard Karls Universität Tübingen zugesandt. Die Niederschriften werden veröffentlicht. Die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs kann in begründeten Fällen vorsehen, dass eine gekürzte Fassung der Niederschrift veröffentlicht wird.

§ 5 Unvereinbarkeiten

- (1) Die Mitglieder des AStA dürfen nicht der Wahlkommission oder der Schlichtungskommission angehören.
- (2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments dürfen nicht dem Fachschaftsrat angehören. Mitglieder des Fachschaftsrats dürfen nicht dem Studierendenparlament angehören.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments dürfen nicht dem AStA angehören.
- (4) Der Vorsitzende des Fachschaftsrats und sein Stellvertreter dürfen nicht dem AStA angehören.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft in einem Organ oder einem Gremium

- (1) Ein Mitglied in einem Organ oder in einem Gremium der Studierendenschaft scheidet aus dem Amt
 1. am Ende der Amtsperiode,
 2. durch Exmatrikulation,
 3. durch eigenen Verzicht,
 4. gem. § 28 II i.V.m. § 38 durch Ausschluss auf Antrag der Schlichtungskommission oder
 5. durch Tod.

- (2) Mitglieder des AStA sind verpflichtet ihr Amt bei Ausscheiden in den Fällen nach Nr. 2 oder Nr. 3 bis zur Wahl eines Nachfolgers weiter zu führen (kommissarische Amtsführung).

- (3) Die Amtszeit eines Mitglieds des AStA endet unbeschadet von Absatz 1
 1. Mit der Abwahl
 2. mit der Wahl eines Nachfolgers,
 3. durch Auflösung des Geschäftsbereiches.

- (4) Mit der Neuwahl des AStA-Vorsitzenden endet unbeschadet von Absatz 1 die Amtszeit aller Mitglieder des AStA.

II) Der Allgemeine Studierenden Ausschuss (AStA)

§ 7 Aufgaben und Pflichten

- (1) Der AStA ist das exekutive Kollegialorgan der Studierendenschaft gemäß § 65 a Absatz 3 LHG.
- (2) Der AStA führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung im Rahmen der Beschlüsse des Studierendenparlaments. Er ist gegenüber dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig und unterliegt einer Berichtspflicht über wesentliche Vorgänge.
- (3) Der AStA ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die in dieser Satzung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Er ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 65 Absatz 2 LHG, sofern diese nicht durch diese Satzung einem anderen Organ oder Gremium übertragen wurden,
 2. die Ausführung und öffentliche Bekanntgabe der Beschlüsse des Studierendenparlaments,
 3. die Strukturplanung einschließlich der Personalentwicklung,
 4. die Verwaltung der Räumlichkeiten der Studierendenschaft,
 5. den Entwurf des Haushaltsplans oder des Wirtschaftsplans,
 6. den Vollzug des Haushaltsplans oder des Wirtschaftsplans und
 7. die Bestellung eines Beauftragten für den Haushalt nach § 9 LHO.
- (4) Die Mitglieder des AStA sind verpflichtet, dem Studierendenparlament auf Verlangen von mindestens einer im StuPa vertretenden Liste umfassend Auskunft zu geben. Sie müssen mit Ausnahme von begründeten Ausnahmefällen auf Sitzungen des Studierendenparlaments anwesend sein.
- (5) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch welche die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom AStA-Vorsitzenden eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 8 Zusammensetzung, Wahl

- (1) Der AStA der Studierendenschaft besteht aus einer AStA-Vorsitzenden sowie aus den Referentinnen für
 1. Finanzen,
 2. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (zugleich Kontaktperson der Studierenden),
 3. Fachschaften,
 4. Soziales und Beratung sowie
 5. Kultur und Sport.
- (2) Ein AStA-Mitglied kann nur ein Referat leiten. Unbeschadet von Satz 1 darf der AStA-Vorsitzende kein Referat leiten.
- (3) Unbeschadet von Absatz 1 können Referentinnen für weitere Aufgaben vom Studierendenparlament gewählt werden. Die Anzahl der AStA-Mitglieder muss weniger als die Hälfte der Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments betragen.
- (4) Die AStA-Vorsitzende wird vom Studierendenparlament nach einer Aussprache zu Beginn der Wahlperiode mit Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt. Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann sich hierfür beim Studierendenparlament bewerben. Das Studierendenparlament hat jeden Bewerber zu hören. Eine Ausschreibung ist nicht erforderlich.
- (5) Die Referentinnen werden vom Studierendenparlament nach einer Aussprache zu Beginn der Wahlperiode gewählt. Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann sich hierfür beim Studierendenparlament bewerben. Das Studierendenparlament hat jede Bewerberin zu hören. Eine Ausschreibung ist nicht erforderlich. Die gewählte AStA-Vorsitzende kann sich nach der Aussprache für bestimmte Referentinnen aussprechen. Falls es keine Bewerber für ein Referat gibt, macht die gewählte AStA-Vorsitzende einen Vorschlag. Darüber entscheidet das Studierendenparlament. Es ist an die Vorschläge nicht gebunden.
- (6) Für die Referentin für Fachschaften hat der Fachschaftsrat alleiniges Vorschlagsrecht.
- (7) Eine gemeinsame Wahl der Bewerberinnen ist zulässig. Die Wahl muss geheim durchgeführt werden.
- (8) Der AStA ist im Amt, wenn die AStA-Vorsitzende, die Finanzreferentin und mindestens 50% der weiteren Referentinnen gewählt sind.
- (9) Die Mitglieder des AStA müssen voll geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sein.
- (10) Die Mitglieder des AStA können vom Studierendenparlament mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder abgewählt werden. Das Studierendenparlament führt umgehend für das abgewählte Mitglied des AStA eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode durch.
- (11) Die Amtszeit des AStA endet mit dem ersten Zusammentritt des neu gewählten Studierendenparlaments. Bis zur Neuwahl der Mitglieder des Vorsitzes und des Finanzreferenten bleibt der bisherige AStA kommissarisch im Amt.

§ 9 AStA-Vorsitzende

- (1) Die AStA-Vorsitzende vertritt die Studierendenschaft gemäß § 65 a Absatz 3 Satz 4 LHG. Die AStA-Vorsitzende ist die Vorsitzende des AStA. Die stellvertretenden AStA-Vorsitzenden vertreten die AStA-Vorsitzende nach Maßgabe der Geschäftsordnung des AStA.
- (2) Die AStA-Vorsitzende ist der Dienstvorgesetzte der Angestellten der Studierendenschaft. Sie ist die Leiterin der Dienststelle im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 2 LHO.
- (3) Die AStA-Vorsitzende beruft den AStA ein und leitet seine Sitzungen. Sie führt die Geschäfte des AStA.
- (4) Die AStA-Vorsitzende ernennt im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament zwei Referentinnen zu ihren Stellvertretern.
- (5) Gemäß § 65 a Absatz 6 Satz 2 LHG nimmt die AStA-Vorsitzende mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats der Eberhard Karls Universität Tübingen teil. Sie kann diese Aufgabe einem anderen Mitglied des AStA, das nicht dem Senat der Eberhard Karls Universität Tübingen angehört, allgemein oder für den Einzelfall übertragen. Falls die AStA-Vorsitzende Mitglied des Senats der Eberhard Karls Universität Tübingen ist, wählt der AStA eine Delegierte mit beratender Stimme aus seiner Mitte, die nicht dem Senat der Eberhard Karls Universität Tübingen angehört. Darüber hinaus kann der AStA für jede Fakultät jeweils ein Mitglied der Studierendenschaft wählen, das mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrats teilnimmt. Diese Person darf nicht dem Fakultätsrat als Mitglied angehören.

§ 10 Referentinnen, Referate

- (1) Die Referentinnen leiten ihre Geschäftsbereiche eigenverantwortlich im Rahmen der Gesetze, dieser Satzung und anderer Rechtsvorschriften sowie im Rahmen der Beschlüsse des AStA und des Studierendenparlaments.
- (2) Die Referentinnen können zu ihrer Unterstützung Referate oder Arbeitsgruppen einsetzen. Dazu bedarf es einer einfachen Mehrheit im Studierendenparlament.

§ 11 AStA-Sitzungen

- (1) Der AStA tagt mindestens einmal im Monat während der Vorlesungszeit und mindestens einmal in der vorlesungsfreien Zeit.
- (2) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung, die er mit der Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder beschließt. Es bedarf der Zustimmung des Studierendenparlaments.
- (3) Der AStA kann seine Beschlüsse im schriftlichen Verfahren beschließen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des AStA.
- (4) Die Präsidentin des Studierendenparlaments, die Vorsitzende des Fachschaftrats und die Haushaltsbeauftragte der Studierendenschaft nehmen auch an nicht öffentlichen Sitzungen des AStA mit beratender Stimme teil. Der AStA kann weitere sachkundige Personen hinzuziehen.

§ 12 Akteneinsicht, Teilnahmerecht

- (1) Die Mitglieder des AStA haben uneingeschränkte Akteneinsicht in Akten aller Organe und Gremien der Studierendenschaft.
- (2) Die Mitglieder des AStA haben das Recht an allen Sitzungen des Fachschaftsrats sowie aller Organe und Gremien der Fachschaften mit beratender Stimme teilzunehmen. Auf ihr Verlangen müssen AStA-Mitglieder zu den Sitzungen eingeladen werden.

III) Studierendenparlament

§ 13 Aufgaben des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament ist das legislative Organ der Studierendenschaft gemäß § 65 a Absatz 3 Satz 2 LHG .
- (2) Das Studierendenparlament ist insbesondere zuständig für
 1. die Wahl und Abwahl der AStA-Mitglieder,
 2. die Wahl der Wahlkommission,
 3. die Wahl der Schlichtungskommission,
 4. den Antrag auf Neufassung oder Änderungen der Organisationssatzung durch Urabstimmung,
 5. den Beschluss weiterer Satzungen,
 6. den Beschluss über den Haushalt der Studierendenschaft und die Kontrolle seiner Ausführung,
 7. den Beschluss und die Kontrolle über die Führung eines Wirtschaftsplans (§119 LHO) anstelle eines Haushaltsplans auf Vorschlag des AStA,
 8. den Beschluss über alle sonstigen Maßnahmen, welche die Studierendenschaft (langfristig) finanziell belasten,
 9. die unverbindlichen Vorschläge zur Besetzung von Gremien und Organen auf zentraler Ebene der Eberhard Karls Universität Tübingen, soweit hierzu keine direkten Wahlen stattfinden,
 10. den Beschluss von Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft,
 11. die Entlastung der Mitglieder des AStA,
 12. die Mitwirkung bei der Evaluation gemäß § 5 LHG in Verbindung mit § 65 Absatz 2 Nr. 2 LHG,
 13. die Mitwirkung bei der Struktur- und Entwicklungsplanung gemäß § 5 LHG in Verbindung mit § 65 Absatz 2 Nr. 2 LHG,
 14. die Mitwirkung bei der Vergabe der Qualitätssicherungsmittel gemäß QualSiG sowie
 15. Beschlüsse in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft.

§ 14 Zusammensetzung, Wahl

- (1) Die zur Wahl stehenden Listen wirken an der hochschulpolitischen Willensbildung der Studierenden mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Listen, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Mitglieder darauf ausgehen, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, werden nicht zugelassen.
- (2) Das Studierendenparlament setzt sich aus 21 per Listenwahl direkt von den Studierenden gewählten Mitgliedern zusammen. Es dürfen hierzu nur hochschulpolitische Listen und keine Listen einzelner Fachschaften antreten.
- (3) Studentische Senatoren nehmen als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Studierendenparlaments teil.
- (4) Der Zeitpunkt der Wahl fällt grundsätzlich mit dem Zeitpunkt der Wahlen der studentischen Senatsmitglieder gemäß §65a Absatz 3 LHG sowie der Wahl der Mitglieder des Fachschaftsrats zusammen.
- (5) Wird ein Mitglied der Studierendenschaft Mitglied des Senats der Eberhard Karls Universität Tübingen, so kann es nicht Wahlmitglied des Studierendenparlaments sein.
- (6) Es gelten die Vorschriften des § 36. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (7) Bei Ausscheiden eines Mitglieds rückt der nach Stimmen Nächste auf der Liste nach. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.
- (8) Die Amtsperiode des Studierendenparlaments beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.
- (9) Alles Weitere regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 15 Stellung der Mitglieder des Studierendenparlaments

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind Vertreterinnen und Vertreter der gesamten Studierendenschaft. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Ein Fraktionszwang besteht somit nicht.

§ 16 Organisation des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament wählt in jeder Amtsperiode aus seiner Mitte ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus einer Präsidentin und zwei Vizepräsidentinnen als Stellvertreterinnen. Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Sitzungen verantwortlich. Seine Mitglieder haben in der Studierendenschaft uneingeschränkte Akteneinsicht.
- (2) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Sie trifft insbesondere Regelungen über Fristen und Form der Einladung, über die Aufstellung der Tagesordnung, die Aufgaben des Präsidiums, das Verfahren bei Sitzungen, die Beschlussfähigkeit des Studierendenparlamentes und die Niederschrift.
- (3) An das Studierendenparlament sind alle immatrikulierten Studierenden der Eberhard Karls Universität Tübingen antragsberechtigt. Das Studierendenparlament muss sich in angemessener Zeit, mindestens aber binnen 8 Wochen während der Vorlesungszeit mit jedem Antrag befassen.
- (4) Das Studierendenparlament tagt mindestens einmal im Monat während der Vorlesungszeit und mindestens einmal während der vorlesungsfreien Zeit. Darüber hinaus muss es auf Antrag des AstA, des Fachschaftsrats oder eines Viertels der Mitglieder des Studierendenparlamentes einberufen werden.
- (5) Das Studierendenparlament wird von der Präsidentin rechtzeitig einberufen. Mit der Einberufung ist die vorgeschlagene Tagesordnung bekanntzumachen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes sind verpflichtet, an jeder Sitzung teilzunehmen. Stellvertretungen durch Mitglieder ihrer Wahlliste sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Entschuldigungen sind beim Präsidium vor der Sitzung einzureichen.
- (7) Die Mitglieder des AstA nehmen an den Sitzungen des Studierendenparlamentes mit beratender Stimme teil. Sie können nicht ausgeschlossen werden.
- (8) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann das Studierendenparlament entsprechend der Mehrheitsverhältnisse im Studierendenparlament Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes.

§ 17 Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn frist- und formgerecht eingeladen wurde, mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (2) Die Beschlussfähigkeit muss zu Beginn jeder Sitzung durch das Präsidium festgestellt werden. Wird festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, so kann die Präsidentin die Sitzung fortsetzen, es können jedoch keine Beschlüsse gefasst werden.
- (3) Wenn in zwei aufeinander folgenden Sitzungen des Studierendenparlaments die Beschlussfähigkeit nicht vorliegt, kann das Studierendenparlament auf der dritten frist- und formgerecht eingeladenen Sitzung mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließen, dass es auf Dauer beschlussunfähig ist.
- (4) Ist das Studierendenparlament auf Dauer beschlussunfähig oder die Zahl seiner Wahlmitglieder unter 11 gesunken, ohne dass die freigewordenen Plätze durch Nachrücker besetzt werden können, müssen umgehend Neuwahlen angesetzt werden.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

IV) Fachschaften

§ 18 Gliederung der Studierendenschaft in Fachschaften

- (1) Die Studierendenschaft gliedert sich gemäß §65a Absatz 4 in Fachschaften, die sich weiter untergliedern können. Diese Untergliederung haben beratende Funktion und können keine bindenden Beschlüsse treffen. Das Weitere regelt die Fachschaftsrahmenordnung (FaRaO).
- (2) Die FaRaO und Änderungen der FaRaO werden vom Studierendenparlament auf Vorschlag des Fachschaftsrats mit den Stimmen von Zweidritteln der Mitglieder als Satzung erlassen.
- (3) Die FaRaO benennt die einzelnen Fachschaften sowie ihre Untergliederungen und regelt die Zugehörigkeit der einzelnen Studierenden zu einer Fachschaft. Darüber hinaus definiert sie die Organisation und Aufgaben der Organe der Fachschaften und ihrer Untergliederungen gemäß §20.

§ 19 Mitgliedschaft in einer Fachschaft

Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist zugleich Mitglied einer Fachschaft. Die Zugehörigkeit richtet sich nach den Studienfächern des Mitglieds. Hat ein Mitglied aufgrund seiner Studienfächer die Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Fachschaften, so kann es das aktive und passive Wahlrecht nur in der Wahlfakultät wahrnehmen.

§ 20 Organe der Fachschaft

- (1) Die Fachschaftsversammlung, die Fachschaftssprecherin und die Finanzbeauftragte sind Organe der Fachschaft.
- (2) Die Fachschaftsversammlung ist eine Vollversammlung aller Fachschaftsmitglieder und das beschlussfassendes Gremium auf Fachschaftsebene. Jedes Fachschaftsmitglied hat auf der Fachschaftsversammlung Antrags- und Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und unmittelbar öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Fachschaftsversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 5% der Studierenden beschlussfähig.
- (4) Die Fachschaftssprecherin verwaltet die Belange der Fachschaft nach Maßgabe der Beschlüsse der Fachschaftsversammlung.
- (5) Die Fachschaftssprecherin und die Finanzbeauftragte werden durch die Fachschaftsversammlung entsprechend § 36 gewählt.
- (6) §20 gilt entsprechend mit Ausnahme von Absatz 3 für alle Untergliederungen der Fachschaften entsprechend.
- (7) Das Nähere regelt die FaRaO.

V) Fachschaftsrat

§ 21 Aufgaben des Fachschaftsrats

- (1) Der Fachschaftsrat ist ein Gremium der Studierendenschaft. Er vertritt die Interessen der Fachschaften beratend gegenüber dem Studierendenparlament, dem AstA und der Eberhard Karls Universität Tübingen.
- (2) Der Fachschaftsrat erarbeitet die FaRaO und legt sie dem Studierendenparlament zur Abstimmung vor.
- (3) Der Fachschaftsrat tagt öffentlich.
- (4) Er regelt seine Angelegenheiten selbst.

§ 22 Mitglieder des Fachschaftrats

- (1) Der Fachschaftrats setzt sich aus Vertretern der Fachschaften der einzelnen Fakultäten zusammen. Aus jeder Fakultät werden pro angefangene 2000 Studierende eine Vertreterin und seine Stellvertreterinnen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl allgemein, gleich, frei, geheim und unmittelbar per Listenwahl gewählt.
- (2) Die den Fakultäten zugehörigen Fachschaften sowie ihre Untergliederungen haben die Möglichkeit, getrennt oder gemeinsam Wahllisten für die Wahl des Fachschaftrats einzureichen.
- (3) Die Wahlen zum Fachschaftrats werden gemeinsam mit den Wahlen zum Studierendenparlament abgehalten. Die Amtszeiten beider Organe entsprechen einander.
- (4) Jeder immatriulierte Studierende kann nur Studierende seiner Fakultät in den Fachschaftrats wählen.
- (5) Es gelten die Vorschriften des § 36. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 23 Organisation des Fachschaftrats

- (1) Der Fachschaftrats gibt sich eine Geschäftsordnung, die er mit der Mehrheit von Zweidritteln seiner Mitglieder beschließt. Sie trifft insbesondere Regelungen über Fristen und Form der Einladung, über die Aufstellung der Tagesordnung, die Aufgaben des Vorsitzenden, das Verfahren bei Sitzungen und die Niederschrift.
- (2) Der Fachschaftrats wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende. Die Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Sitzungen verantwortlich.
- (3) Der Fachschaftrats muss auf Antrag von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder tagen.
- (4) Der Fachschaftrats kann seine Beschlüsse im Umlaufverfahren beschließen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftrats.
- (5) Der Fachschaftrats darf nicht parallel zum Studierendenparlament tagen.

§ 24 Beschlussfähigkeit des Fachschaftrats

- (1) Der Fachschaftrats ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (2) Die Beschlussfähigkeit muss zu Beginn jeder Sitzung durch die Vorsitzende festgestellt werden. Wird festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, so kann die Vorsitzende die Sitzung fortsetzen; es können jedoch keine Beschlüsse gefasst werden.
- (3) Wenn in zwei aufeinander folgenden Sitzungen des Fachschaftrats die Beschlussfähigkeit nicht vorliegt, kann der Vorsitzende des Fachschaftrats unverzüglich eine dritte Sitzung anberaumen, die abweichend von Absatz 1 beschlussfähig ist.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftrats.

VI) Beschlüsse, Ordnungen und Satzungen

§ 25 Beschluss von Ordnungen und Satzungen

- (1) Das Studierendenparlament beschließt die Ordnungen und Satzungen der Studierendenschaft.
- (2) Für den Beschluss, die Neufassung oder die Änderung folgender Ordnungen und Satzungen ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments erforderlich:
 1. der Wahlordnung,
 2. der Geschäftsordnung
 3. der Finanzordnung und
 4. der Beitragsordnung.

§ 26 Änderung der Organisationssatzung

- (1) Die Organisationssatzung kann gemäß § 65 a Absatz 1 Satz 3 LHG durch eine Satzung geändert werden, die den Wortlaut der Organisationssatzung ausdrücklich ändert oder ergänzt. Eine Neufassung ist zulässig.
- (2) Die Organisationssatzung kann gemäß § 65 a Absatz 1 Satz 2 LHG nur durch eine Urabstimmung aller Mitglieder der Studierendenschaft geändert werden.
- (3) Für eine Satzungsänderung muss zur Vorbeugung von Missbrauch ein Antrag von mindestens 1% der Mitglieder der Studierendenschaft beim AStA eingereicht werden oder ein Beschluss des Studierendenparlaments mit Zweidritteln seiner Mitglieder vorliegen.
- (4) Die Änderung der Organisationssatzung ist beschlossen, wenn mindestens 10% aller immatrikulierten Studierenden an der Abstimmung teilnehmen und mindestens die Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder zustimmt.
- (5) Wenn das Quorum nicht erreicht wird, aber eine relative Zustimmung zur beantragten Änderung vorliegt, kann die beantragte Satzungsänderung dennoch in Kraft treten, wenn das Studierendenparlament dieser Änderung durch einen einstimmigen Beschluss zustimmt. Änderungen der Organisationssatzung, die § 8 Abs. 1 ; § 19, § 20, § 22, § 23 Abs. 1 bis 4 sowie § 24 betreffen, können auch durch eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments geändert werden.

§ 27 Bekanntmachungen

Die Satzungen der Studierendenschaft macht der AStA der Eberhard Karls Universität Tübingen gemäß § 65 a Absatz 1 Satz 4 LHG in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise als Satzungen der Gliedkörperschaft bekannt.

VII) Schlichtungskommission

§ 28 Schlichtungskommission

- (1) Die Studierendenschaft richtet eine Schlichtungskommission gemäß § 65 a Absatz 9 LHG ein. Sie kann von jedem Mitglied der Studierendenschaft mit der Behauptung angerufen werden, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Absatz 2 bis 4 LHG überschritten.
- (2) Die Schlichtungskommission kann satzungswidrige Beschlüsse nach eingehender Prüfung beanstanden, dem Studierendenparlament die Aufhebung von Beschlüssen empfehlen, die nicht im Einklang mit § 38 Satz 1 1. Alt. stehen, vom Studierendenparlament den Ausschluss von Gremienmitgliedern auf Grundlage eines Verstoßes gegen § 38 Satz 1 2. Alt. Veranlassen lassen, sowie vom Studierendenparlament den Ausschluss finanzieller Förderungen und Zuwendungen an Personen, Hochschulgruppen oder Vereinigungen, die gegen § 39 Abs. 1 Nummer 2 verstoßen haben, feststellen lassen.
- (3) Alle Empfehlungen der Schlichtungskommission müssen spätestens auf der übernächsten Sitzung des Studierendenparlaments behandelt werden. Folgt das Studierendenparlament nicht der Empfehlung der Schlichtungskommission, muss es dies schriftlich begründen.
- (4) Alle Entscheidungen und Beschlüsse der Schlichtungskommission sind schriftlich begründet im Internet für alle Studierenden der Eberhard Karls Universität Tübingen zugänglich zu veröffentlichen und an die Abteilung Recht der Universität weiterzuleiten.
- (5) Bei Eingaben an die Schlichtungskommission, die über den Verstoß gegen diese Satzung hinausgehen, kann selbige entscheiden, eine externe Mediationsstelle mit der Prüfung der Eingabe zu beauftragen. Die daraus entstehenden Kosten werden von der Studierendenschaft übernommen.
- (6) Eingaben an die Schlichtungskommission sind an den Vorsitzenden der Schlichtungskommission zu richten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Schlichtungskommission.
- (7) Die Schlichtungskommission kann Akteneinsicht im erforderlichen Umfang bei den Organen und Gremien der Studierendenschaft verlangen. Die Akteneinsicht muss gewährt werden.
- (8) Die Schlichtungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden vom Studierendenparlament mit Zweidritteln seiner Mitglieder auf ein Jahr gewählt. Die Mitglieder der Schlichtungskommission dürfen weder Mitglied des AStA noch des Studierendenparlaments noch des Fachschaftsrats sein.
- (9) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Nachwahl durch das Studierendenparlament für den Rest der Amtszeit.
- (10) Die Schlichtungskommission wählt einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (11) Die Schlichtungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

VIII) Arbeitskreise, Projektgruppen und Hochschulgruppen

§ 29 Arbeitskreise

Zur Bearbeitung dauerhafter konkreter Aufgaben und zur angemessenen Vertretung von Minderheiten kann das Studierendenparlament Arbeitskreise der Studierendenschaft einrichten, in denen jedes Mitglied der Studierendenschaft mitwirken kann. Diese sind dem Studierendenparlament weisungsgebunden und informieren dieses regelmäßig über ihre Arbeit. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 30 Projektgruppen

Zur Bearbeitung kurzfristiger konkreter Aufgaben kann das Studierendenparlament Projektgruppen der Studierendenschaft einrichten, in denen jedes Mitglied der Studierendenschaft mitwirken kann. Diese sind dem Studierendenparlament weisungsgebunden und informieren das Studierendenparlament regelmäßig über ihre Arbeit. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 31 Hochschulgruppen

- (1) Studentische Gruppen haben die Möglichkeit, sich als Hochschulgruppe vom Studierendenparlament anerkennen zu lassen.
- (2) Voraussetzung sind eine Vereinbarkeit des Zwecks der Hochschulgruppe mit den Aufgaben der Studierendenschaft, dass der Schwerpunkt der Arbeit der Gruppe an der Eberhard Karls Universität Tübingen liegt, dass die Gruppe selbstlos tätig ist und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- (3) Alle Listen, die sich zur Wahl zum Studierendenparlament stellen und zugelassen werden, gelten bis zur Wahl des darauffolgenden Studierendenparlaments als politische Hochschulgruppe.
- (4) Hochschulgruppen können projektbezogene finanzielle Mittel aus dem Haushalt erhalten. Davon ausgeschlossen sind Flyer, Plakate oder sonstige Werbemittel für politische Hochschulgruppen.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

IX) Geschäftsführer, Haushalt

§ 32 Haushaltsbeauftragte

- (1) Im Sinne des § 9 LHO (Landeshaushaltsordnung) der Studierendenschaft gemäß § 65 b Absatz 2 Satz 1 LHG wird eine Haushaltsbeauftragte vom AStA nach vorheriger Aussprache im StuPa bestellt.
- (2) Dienststelle der Haushaltsbeauftragten im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LHO ist die Gliedkörperschaft. Sie ist unmittelbar der AStA Vorsitzenden nach § 65 a Absatz 3 Satz 4 LHG unterstellt; die AStA-Vorsitzende gilt als Leiterin der Dienststelle im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 2 LHO. § 16 Absatz 2 Satz 5 LHG gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Aufgabe der Vorstandsvorsitzenden die AStA Vorsitzende nach § 65 a Absatz 3 Satz 4 LHG und die Aufgabe des Aufsichtsrats das StuPa nach § 65 a Absatz 3 Satz 2 LHG wahrnimmt. Die Finanzreferentin der Studierendenschaft arbeitet mit der Haushaltsbeauftragten zusammen. Die Kosten der Beauftragten für den Haushalt trägt die Studierendenschaft.
- (3) Die Haushaltsbeauftragte muss gemäß § 65 b Absatz 2 Satz 1 LHG die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst haben oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügen.
- (4) Zur Vorbereitung der Bestellung der Haushaltsbeauftragten bildet die AStA-Vorsitzende eine Findungskommission, welcher die AStA-Vorsitzende, die stellvertretenden AStA-Vorsitzenden und drei Mitglieder des Studierendenparlaments, die vom Studierendenparlament benannt werden, angehören.
- (5) Die Findungskommission unterbreitet dem AStA einen Vorschlag. Der AStA ist an den Vorschlag nicht gebunden.

§ 33 Allgemeines

- (1) Das Studierendenparlament hat die Verfügungsgewalt über das Vermögen der Studierendenschaft.
- (2) Das Studierendenparlament beschließt eine Finanzordnung und eine Beitragsordnung als Satzung.
- (3) Der AStA legt zum Ende des Geschäftsjahres und zum Ende jedes Quartals dem Studierendenparlament eine Bilanz vor.
- (4) Über das Eröffnen und Schließen von Geschäftsfeldern sowie grundsätzliche Veränderungen der Wirtschaftsbetriebe entscheidet das Studierendenparlament.

§ 34 Haushalts- oder Wirtschaftsplan

- (1) Der AStA der Studierendenschaft legt rechtzeitig einen Entwurf des Haushalts- oder Wirtschaftsplans für das folgende Geschäftsjahr vor.
- (2) Der jeweilig aktuellste Haushaltsplan muss zum Ende eines jeden Quartals auf der Internetseite des AStA für jeden Studierenden der Eberhard Karls Universität Tübingen einsehbar veröffentlicht werden.
- (3) Auf Vorschlag des AStA beschließt das Studierendenparlament über die Führung eines Wirtschaftsplans (§ 110 LHO) anstelle eines Haushaltsplans (§ 106 LHO).
- (4) Über den Haushalts- oder Wirtschaftsplan beschließt das Studierendenparlament.
- (5) Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan muss für jedes Haushaltsjahr ausgeglichen sein.
- (6) Außer- und überplanmäßige Ausgaben müssen durch einen Nachtragshaushalt beschlossen werden.

§ 35 Aufwandsentschädigungen

Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften ist grundsätzlich ehrenamtlich, jedoch kann das Studierendenparlament mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder eine Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit im AStA oder innerhalb der Wahlkommission beschließen. Die Aufwandsentschädigung muss in einem angemessenen Verhältnis zum geleisteten Aufwand stehen und darf Mitglieder des AStA nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Aufwandsentschädigung darf pro Monat und Person eine Höhe von der Hälfte des BAföG-Höchstsatzes nicht überschreiten.

X) Grundsätze und Organisatorisches

§ 36 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Wahlen und Abstimmungen der Studierendenschaft finden gemäß 65 a Absatz 3 Satz 1 LHG nach den wesentlichen demokratischen Grundsätzen statt. Die Einhaltung demokratischer Grundsätze ist durch eine geeignete Organisationsweise zu gewährleisten.
- (2) Personalwahlen werden geheim durchgeführt.
- (3) Verantwortlich für die Einhaltung demokratischer Grundsätze bei der Wahl zum Studierendenparlament ist eine vom Studierendenparlament mit Zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählte Wahlkommission. Unmittelbar nach Abschluss der Wahl ermittelt die Wahlkommission das Ergebnis und hält es in einer Niederschrift fest. Die Wahlkommission sorgt für die unverzügliche Bekanntmachung des Ergebnisses durch Aushang sowie durch elektronische Kommunikationsmittel.
- (4) Abweichend von Absatz 3 kann die Studierendenschaft die Aufgaben, welche die Wahlkommission übernimmt, durch einen Vertrag teilweise oder vollständig der Eberhard Karls Universität Tübingen übertragen.
- (5) Bekanntmachungen von Wahlen und Wahlergebnissen sind vom Wahlausschuss öffentlich innerhalb der Eberhard Karls Universität Tübingen auszuhängen. Auch müssen die Wahlen mithilfe von elektronischen Kommunikationsmitteln angekündigt werden.
- (6) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann eine Wahl oder Abstimmung bei der Wahlkommission innerhalb einer Frist von vier Wochen ab der Bekanntmachung des Ergebnisses schriftlich anfechten. Erklärt die Wahlkommission die Wahl oder Abstimmung für ungültig, so ist die Wiederholung unverzüglich auszuschreiben.
- (7) Die Wahlen zum Studierendenparlament und zum Fachschaftsrat sind frei, gleich, geheim und unmittelbar. Die Wahlkommission versiegelt eine geeignete Anzahl von Urnen und sorgt dafür, dass jedes Mitglied frei abstimmen kann und das Wahlgeheimnis nicht beeinträchtigt wird.
- (8) Die Urnen dürfen das Gelände der Eberhard Karls Universität Tübingen nicht verlassen. Ausnahmen regelt die Wahlordnung. Erstreckt sich eine Wahl oder Abstimmung über mehrere Tage, so sind die Urnen über die Nacht von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr unter sicherer Verwahrung zu halten. In dieser Zeit ist keine Wahlhandlung zulässig. In der übrigen Zeit sind die Urnen so zu verwahren oder zu beaufsichtigen, dass Wahlmanipulationen ausgeschlossen sind.
- (9) Die Wahlen sollen gemeinsam mit den Wahlen zu den Gremien der akademischen Selbstverwaltung im Sommersemester durchgeführt werden.
- (10) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 37 Mehrheiten

(1) Nach dieser Satzung ist bei Abstimmungen

1. eine einfache Mehrheit vorhanden, wenn mehr anwesende Stimmberechtigte zustimmen als ablehnen,
2. eine absolute Mehrheit vorhanden, wenn mehr als die Hälfte der Anzahl der Stimmberechtigten zustimmen,
3. eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder vorhanden, wenn zwei Drittel der Mitglieder oder mehr zustimmen.

(2) Sofern diese Organisationssatzung oder eine weitere Satzung nicht gesondert vorschreibt, welche Mehrheiten für Beschlüsse notwendig sind, wird ein Beschluss mit der einfachen Mehrheit gefasst.

§ 38 Erhalt des sozialen Friedens an der Universität

Die Vertreter der Gremien der Verfassten Studierendenschaft dürfen keine Beschlüsse fassen oder öffentlichen Aussagen treffen, die geeignet sind, einzelne Mitglieder der Universität, hochschulische oder hochschulnahe Gruppen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Entsprechende zuwiderlaufende Beschlüsse sind nichtig.

Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Möglichkeit, die Schlichtungskommission anzurufen, um damit die Feststellung der Nichtigkeit eines Beschlusses oder, bei entsprechenden öffentlichen Aussagen, den Ausschluss betroffener Gremienmitglieder bewirken zu können. Das Nähere regelt § 28 Abs. 2.

§ 39 Verwendung der Beiträge der Studierenden

(1) Unbeschadet von § 34 gilt:

1. Finanzielle Mittel dürfen nicht für Zwecke bereitgestellt werden, die geeignet sind, andere verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

2. Personen, Hochschulgruppen oder Vereinigungen, die im Zusammenhang mit einem von der Verfassten Studierendenschaft geförderten Vorhaben gegen Gesetze verstoßen haben, sind für mindestens 3 Jahre von Förderungen und Zuwendungen ausgeschlossen. Das Nähere regelt § 28 Abs. 2.

3. Die finanzielle Beteiligung an Unternehmen oder Gründung von Unternehmen ist nur dann möglich, wenn in dem jeweiligen Wirtschaftszweig nachweislich kein universitäres oder angemessenes privates Angebot besteht und es darüber hinaus keinerlei Verpflichtungen für die Eberhard Karls Universität Tübingen gibt, sich in diesem Wirtschaftszweig zu betätigen.

4. Bei finanziellen Beteiligungen darf kein erheblicher wirtschaftlicher Schaden entstehen.

(2) Beschlüsse des Studierendenparlaments können inhaltlich oder rechtlich bis zu einer Woche nach Veröffentlichung des Protokolls der Sitzung von einem Mitglied des Studierendenparlaments angezweifelt werden.

(3) Angezweifelte Beschlüsse gelten so lange als nicht beschlossen, bis das Studierendenparlament spätestens in der übernächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit diese Anzweiflung abweist. Die Abweisung ist endgültig und kann ihrerseits nicht angezweifelt werden.

§ 40 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder später unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Gültigkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, welche die Satzung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 41 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Eberhard Karls Universität Tübingen in Kraft.

Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Tübingen

Entwurf der Fachschaften und der Grünen Hochschulgruppe für einen
Studierendenrat

(Stand 30. Mai 2013)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
Abschnitt I: Studierendenschaft	4
§ 1 Allgemeines	4
§ 2 Mitglieder.....	4
§ 3 Aufgaben.....	5
§ 4 Organe und Gremien.....	6
Abschnitt II: Zentrale Ebene	7
Unterabschnitt 1: Studentische Vollversammlung	7
§ 5 Allgemeines, Einberufung	7
§ 6 Anträge	8
§ 7 Sitzungen, Beschlüsse	8
Unterabschnitt 2: Studierendenschaft in Urabstimmung	9
§ 8 Allgemeines, Durchführung.....	9
Unterabschnitt 3: Studierendenrat	9
§ 9 Zuständigkeit, Organisation	9
§ 10 Mitglieder	10
§ 11 Anträge	11
§ 12 Sitzungen.....	11
§ 13 Beschlüsse.....	12
Unterabschnitt 4: Exekutivorgan	13
§ 14 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben.....	13
§ 15 Vorsitzende.....	13
§ 16 Beschlüsse.....	14
Abschnitt III: Fachschaften, Fachschaftsbezirke	14
§ 17 Gliederung, Organe	14
§ 18 Fakultätsvollversammlung	15
§ 19 Fakultätsvertretung.....	15
§ 20 Fachschaftsbezirksvollversammlung	16
§ 21 Sprecher_innen der Fachschaftsbezirke.....	17
Abschnitt IV: Wahlen	17
§ 22 Allgemeine Bestimmungen.....	17
§ 23 Durchführung der Wahlen	17
§ 24 Konstituierung der Organe.....	18
Abschnitt V: Finanzen, Haftung	18
§ 25 Finanzreferent_in.....	18
§ 27 Beiträge.....	19
§ 28 Haushalt	19
§ 29 Haftung	20
Abschnitt VI: Schlichtungskommission	20
§ 30 Einrichtung, Zuständigkeit	20
§ 31 Besetzung	20
§ 32 Verfahren	21
§ 33 Verhältnis zum Rechtsweg	21
Abschnitt VII: Schlussbestimmungen	22
§ 34 Inkrafttreten	22

§ 35 Satzungsänderung	22
§ 36 Salvatorische Klausel.....	22
§ 37 Übergangsregelungen.....	23

Vom ... **(Einsetzen: Tag der Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität)**

Aufgrund von § 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 01. Januar 2005, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat sich die Studierendenschaft der Universität Tübingen die folgende Satzung gegeben; **der Rektor hat nach § 65b Abs. 6 LHG die Genehmigung mit Schreiben vom ... (Einsetzen: Datum des Genehmigungsschreibens) erteilt.**

Präambel

Diese Satzung ist der grundsätzliche und bindende Rahmen für die Selbstverwaltung der Studierenden an der Universität Tübingen. Nach fast 36 Jahren der staatlich verordneten Sprachlosigkeit haben die Studierenden nun wieder eine Stimme. Die Studierenden sind aufgefordert, für ihre Belange einzutreten und sich für die Durchsetzung der Demokratie an der Universität Tübingen einzusetzen.

Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Tübingen vertritt durch ihre Organe die Interessen der Studierenden innerhalb wie außerhalb der Universität. Interessen, Bedürfnisse und Wünsche der Studierenden müssen in den Organen der Verfassten Studierendenschaft berücksichtigt und ernsthaft diskutiert werden.

Grundlegend für die Arbeit der Organe der Studierendenschaft sind Partizipation und Toleranz.

„Unmündigkeit ist trotz größter zivilisatorischer und kultureller Entfaltung nach wie vor geblieben. Unsere Aufgabe ist es, unaufhaltsam aufzuklären, das Bewußtsein des Menschen wachzurütteln. Andere Waffen haben wir nicht.“ - Carola Bloch

Abschnitt I: Studierendenschaft

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studierendenschaft der Universität Tübingen ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist eine Gliedkörperschaft der Universität Tübingen.
- (2) Die Studierendenschaft besteht aus der Gesamtheit der an der Universität Tübingen immatrikulierten Studierenden.
- (3) Die Studierendenschaft gliedert sich nach Maßgabe dieser Satzung in Fachschaften, die sich in Fachschaftsbezirke gliedern.

§ 2 Mitglieder

- (1) Jede_r zeitlich unbefristet an der Universität Tübingen immatrikulierte Studierende ist Mitglied der Studierendenschaft. Urlaubs- und Auslandssemester sowie die Stellung als Doktorand_in haben auf die Mitgliedschaft keinen Einfluss.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die folgenden Rechte:
 1. das aktive und passive Wahlrecht zum Studierendenrat und zur Fakultätsvertretung. Während der Zeit der Beurlaubung ruht das aktive Wahlrecht, das passive Wahlrecht bleibt bestehen,

2. das Teilnahme-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht in der Studierenden-, Fakultäts- und Fachschaftsbezirksvollversammlung; Näheres regeln die **Abschnitte II und III**,
3. das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Organe der Studierendenschaft zu wenden; diese sind verpflichtet, sich mit den Eingaben zu befassen,
4. das Recht, sich an die Schlichtungskommission zu wenden; Näheres regelt **Abschnitt VI**.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist nach Maßgabe der Beitragsordnung (**§ 27**) gemäß § 65a Abs. 5 LHG zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Nichtzahlung der Beiträge kann nach § 62 Abs. 2 Nr. 3 LHG zur Exmatrikulation führen.

(4) Jedes in einem Organ der Studierendenschaft tätige Mitglied ist nach dem Ende seiner Amtsperiode verpflichtet, sämtliche ihm überlassene Arbeitsmittel sowie alle Akten und Unterlagen seinem/r Nachfolger_in, falls kein_e Nachfolger_in bestimmt wurde, den Vorsitzenden, herauszugeben.

(5) Über die Tätigkeit in einem Organ der Studierendenschaft erteilt der/die Rektor_in der Universität auf Antrag eine schriftliche Bestätigung.

(6) Auf Antrag eines gewählten Mitglieds eines Organs der Studierendenschaft entscheidet der/die Rektor_in über eine Berücksichtigung der Dauer der Tätigkeit für den Lauf von Prüfungsfristen (§ 65a Abs. 7 S. 3 i. V. m. § 34 Abs. 4 LHG).

(7) Die in den Organen tätigen Mitglieder der Studierendenschaft handeln ehrenamtlich.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung selbst.

(2) Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschule nach den §§ 2 bis 7 LHG,

3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
 4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
 5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
 6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- (3) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungsaustausch unter den Studierenden und bezieht auch Stellung zu Fragen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.
- (5) Die Studierendenschaft unterrichtet die Hochschule und die Öffentlichkeit über ihre Arbeit.

§ 4 Organe und Gremien

- (1) Die Studierendenschaft nimmt ihre Aufgaben durch ihre Organe und Gremien und in Urabstimmung wahr.
- (2) Die Organe der Studierendenschaft sind:
1. der Studierendenrat als Legislativorgan,
 2. das Exekutivorgan,
 3. die Fakultätsvertretungen,
 4. der Wahlausschuss,
 5. die Schlichtungskommission.
- (3) Die Gremien der Studierendenschaft sind
1. die Studentische Vollversammlung,
 2. die Fakultätsvollversammlungen,
 3. die Fachschaftsbezirksvollversammlungen.
- (4) Näheres regeln die **Abschnitte II, III und VI**.

- (5) Die Organe und Gremien haben das Recht abweichende Eigenbezeichnungen zu führen.
- (6) Die Organe tagen mit Ausnahme des Wahlausschusses und der Schlichtungskommission öffentlich. Nichtöffentliche Sitzungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des jeweiligen Organs. Die Protokolle der Organe sind öffentlich, die Protokolle über den nichtöffentlichen Teil sind den Mitgliedern der Fakultätsvertretungen, des Exekutivorgans und des Studierendenrats zugänglich zu machen.
- (7) Ein Mitglied in einem Organ der Studierendenschaft scheidet aus dem Amt
1. durch Exmatrikulation,
 2. durch eigenen Verzicht durch Abgabe einer Rücktrittserklärung bei dem/der/den Vorsitzenden des Organs,
 3. am Ende der Amtsperiode,
 4. durch Tod.

Abschnitt II: Zentrale Ebene

Unterabschnitt 1: Studentische Vollversammlung

§ 5 Allgemeines, Einberufung

- (1) Die Studentische Vollversammlung ist ein beratendes Gremium der Studierendenschaft. Sie dient der Information der Studierenden über die Arbeit der Organe der Studierendenschaft und trägt zur Meinungsbildung der Studierendenschaft hinsichtlich der Aufgaben nach § 3 bei. Darüber hinaus kann sie Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft geben.
- (2) Die Studentische Vollversammlung findet mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit statt. Der Studierendenrat ist für die Vorbereitung und Durchführung der Vollversammlung zuständig.
- (3) Die Studentische Vollversammlung ist innerhalb von drei Wochen, auf jeden Fall innerhalb der Vorlesungszeit, durch den Studierendenrat einzuberufen:
1. auf schriftlichen Antrag von zwei Prozent der Studierendenschaft,
 2. auf Beschluss des Studierendenrats,
 3. auf Antrag von mindestens drei Fakultätsvertretungen.

- (4) Termin und Ort der Versammlung werden so gelegt, dass eine möglichst hohe Teilnehmer_innenzahl erreicht wird. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Tagesordnung durch Aushang, Bekanntgabe auf der Homepage der Studierendenschaft sowie durch eine Rundmail an alle Mitglieder der Studierendenschaft; der Rundmail sind die geltende Geschäftsordnung (§ 7 Abs. 2) und alle vorliegenden Anträge beizufügen.

§ 6 Anträge

- (1) Anträge können gestellt werden:
1. durch jedes Mitglied der Studierendenschaft,
 2. durch den Studierendenrat,
 3. durch jede Fakultätsvertretung,
 4. durch das Exekutivorgan.
- (2) Anträge müssen bis drei Werktage vor der Sitzung beim Geschäftsführenden Ausschuss nach § 9 Abs. 2 gestellt werden. § 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 7 Sitzungen, Beschlüsse

- (1) Die Sitzungsleitung wird zu Beginn der Vollversammlung auf Vorschlag des Studierendenrates festgelegt.
- (2) Die nähere Ausgestaltung der Mitgliedsrechte aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 erfolgt durch eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Studentische Vollversammlung tagt öffentlich.
- (4) Die Studentische Vollversammlung kann mit einfacher Mehrheit Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft abgeben. Die betroffenen Organe müssen die Empfehlungen spätestens in der zweiten Sitzung nach der Vollversammlung verhandeln und entsprechend ihrer jeweiligen Geschäftsordnung einen Beschluss dazu fassen.
- (5) Die Sitzung der Studentischen Vollversammlung wird protokolliert. Das Protokoll muss die Zahl der anwesenden Mitglieder, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen, insbesondere alle behandelten Anträge und die Stellungnahmen dazu, sowie alle Beschlüsse enthalten. Es wird unverzüglich durch die Sitzungsleitung erstellt, am Aushang und auf der Homepage der Studierendenschaft bekanntgemacht und archiviert. Das Protokoll ist öffentlich.

Unterabschnitt 2: Studierendenschaft in Urabstimmung

§ 8 Allgemeines, Durchführung

- (1) Urabstimmungen können zu Änderungsanträgen zu dieser Satzung und zu allen Angelegenheiten der Studierendenschaft außer dem Beschluss eines Haushalts- und Wirtschaftsplans durchgeführt werden. Dies betrifft insbesondere wesentliche Änderungen am Semesterticket. Wurde der Abstimmungsgegenstand noch nicht auf einer studentischen Vollversammlung als Tagesordnungspunkt behandelt, so ist vor der Urabstimmung eine studentische Vollversammlung durchzuführen.
- (2) Eine Urabstimmung wird durchgeführt:
 1. auf schriftlichen Antrag von zwei Prozent der Studierendenschaft,
 2. auf Beschluss des Studierendenrates mit Zweidrittelmehrheit,
 3. zur Satzungsänderung nach § 35.
- (3) Die Urabstimmung wird unter Beachtung von Abs. 1 Satz 3 innerhalb von vier Wochen Vorlesungszeit nach dem Beschluss durchgeführt. Diese Frist gilt auch, wenn sie durch die vorlesungsfreie Zeit unterbrochen wird. Der in der laufenden Vorlesungszeit verstrichene Zeitraum wird angerechnet. Die Urabstimmung erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Urabstimmung findet an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen statt. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.
- (4) Die Urabstimmung muss mindestens eine Woche vor ihrer Durchführung unter genauer Bekanntgabe des Abstimmungsgegenstands öffentlich bekanntgegeben werden. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (5) Die in einer Urabstimmung rechtmäßig gefassten Beschlüsse sind für alle Organe der Studierendenschaft bindend und von diesen umzusetzen, sofern mindestens 10% aller Studierenden an der Urabstimmung teilgenommen haben. Für Satzungsänderungen nach § 35 ist kein Quorum notwendig.

Unterabschnitt 3: Studierendenrat

§ 9 Zuständigkeit, Organisation

- (1) Der Studierendenrat ist das legislative Organ der Studierendenschaft. Er beschließt über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft und richtet Ausschüsse, Arbeitskreise und Arbeitsgruppen nach Abs. 4 und 5 ein. Er bestimmt soweit vorgesehen die Vertreter_innen der Studierendenschaft in

Gremien und Organen der Universität und des Studentenwerks. Der Studierendenrat wählt die Mitglieder des Exekutivorgans. Durch den Studierendenrat gewählte Personen sind ihm gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig.

- (2) Der Studierendenrat bestimmt in jeder Sitzung zwei Personen zu Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses (GA) der kommenden Sitzung. Falls kein GA bestimmt wurde, rotiert der GA in alphabetischer Reihenfolge der Mitglieder. Dem GA obliegt die Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzungen, die Handhabung der Ordnung und des Hausrechts, die Protokollierung der Sitzung sowie die in dieser Satzung vorgesehenen Aufgaben. Die weiteren Aufgaben des GA regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrates. Der Studierendenrat kann dem GA mit einfacher Mehrheit Aufgaben übertragen.
- (3) Der Studierendenrat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere seinen Sitzungsablauf, im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung durch eine Geschäftsordnung, die mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Diese Geschäftsordnung ist gültig für alle Organe der Studierendenschaft, solange sich ein Organ keine eigene Geschäftsordnung gibt.
- (4) Der Studierendenrat kann beratende Ausschüsse einrichten. Die Ausschüsse richten begründete Empfehlungen an den Studierendenrat. Ihre Zusammensetzung, innere Ordnung und ihr Verfahren werden durch die Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Der Studierendenrat kann Arbeitskreise für dauerhaft zu bearbeitende Themen sowie Arbeitsgruppen für kurzfristig zu bearbeitende Themen einrichten. Die Arbeitskreise und Arbeitsgruppen sind dem Studierendenrat gegenüber weisungsgebunden und berichten regelmäßig in den Sitzungen des Studierendenrats von ihrer Arbeit. Die Arbeitskreise und Arbeitsgruppen des Studierendenrates sind offen für alle Mitglieder der Studierendenschaft.
- (6) Der Studierendenrat kann Empfehlungen an die studentischen Senatsmitglieder richten. Diese sind verpflichtet, sich damit zu befassen. § 10 Abs. 2 LHG bleibt in jedem Fall unberührt.

§ 10 Mitglieder

- (1) Der Studierendenrat besteht aus 17 Mitgliedern, die in Listenwahlen direkt von den Studierenden gewählt werden. Die vier studentischen Senatsmitglieder oder im Vertretungsfall deren Stellvertreter_innen sind stimmberechtigte

Amtsmitglieder des Studierendenrates. Sie können dem Studierendenrat nicht als Wahlmitglieder angehören.

- (2) Die Mitglieder des Studierendenrats sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Ist ein Mitglied verhindert, so teilt es dies vor der Sitzung dem GA und seinem/r Stellvertreter_in mit.
- (3) Jedes Mitglied des Studierendenrats kann Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Studierendenschaft an den GA richten, die binnen angemessener Frist zu beantworten sind.
- (4) Ein Viertel der Mitglieder des Studierendenrats kann verlangen, dass das Exekutivorgan oder ein Mitglied desselben an der Sitzung des Studierendenrats teilnimmt oder den Studierendenrat über Angelegenheiten der Studierendenschaft unterrichtet.
- (6) Ein Viertel der Mitglieder des Studierendenrats kann verlangen, einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 11 Anträge

- (1) Anträge können gestellt werden:
 1. von jedem Mitglied des Studierendenrats,
 2. vom Exekutivorgan oder einem Mitglied des Exekutivorgans,
 3. von Fakultätsvertretungen,
 4. von jedem Mitglied der Studierendenschaft.
- (2) Anträge sollen bis spätestens drei Werktage vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch beim GA eingereicht werden. Schriftliche oder elektronische Anträge müssen die Kontaktdaten des/der Antragsteller_in, eine Begründung sowie ggf. eine Aufstellung der voraussichtlichen Kosten enthalten. Dieser Absatz gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung.

§ 12 Sitzungen

- (1) Ordentliche Sitzungen finden während der Vorlesungszeit mindestens monatlich und mindestens einmal in den Semesterferien statt.
- (2) Außerordentliche Sitzungen finden statt, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Studierendenrats dies verlangen.
- (3) Die Mitglieder des Studierendenrats werden unverzüglich, spätestens sechs Kalendertage vor dem Sitzungstermin, durch Aushang der voraussichtlichen

Tagesordnung und Bekanntgabe der voraussichtlichen Tagesordnung auf der Homepage des Studierendenrates durch den GA geladen. Gleichzeitig wird die Einladung elektronisch an die Mitglieder versandt. Der Einladung sind die erforderlichen Unterlagen, insbesondere die gestellten Anträge, beizufügen. Sitzungstermin und Tagesordnung sind außerdem am Aushang und auf der Homepage der Studierendenschaft bekanntzumachen. Hiervon abweichend beträgt die Ladungsfrist für außerordentliche Sitzungen 22 Stunden.

- (4) Die Sitzungen finden öffentlich statt, wenn nicht der Studierendenrat mit Zweidrittelmehrheit aus wichtigem Grund den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn berechtigte Interessen Einzelner nichtöffentliche Sitzung erfordern.
- (5) Die Sitzung des Studierendenrats wird protokolliert. Das Protokoll muss die anwesenden Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen, insbesondere alle behandelten Anträge und die Stellungnahmen dazu, sowie alle Beschlüsse enthalten. Es wird unverzüglich durch den GA erstellt und an die Mitglieder des Studierendenrats verschickt; **Abs. 3 S. 4** findet entsprechende Anwendung. Das Protokoll wird vom Studierendenrat in der jeweils nächsten Sitzung genehmigt und danach vom GA archiviert. Das Protokoll ist mit Ausnahme des Gangs der Verhandlung der nichtöffentlichen Sitzung öffentlich. Das Protokoll über den Gang der Verhandlung der nichtöffentlichen Sitzung ist den Mitgliedern des Studierendenrats, des Exekutivorgans und der Fakultätsvertretungen zugänglich.

§ 13 Beschlüsse

- (1) Der Studierendenrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden (**§ 12 Abs. 3**) und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung vom GA festgestellt. Danach gilt der Studierendenrat solange als beschlussfähig, bis der GA auf Antrag eines Mitglieds die Beschlussunfähigkeit feststellt. Ist der Studierendenrat beschlussunfähig, ist der Studierendenrat zu den Tagesordnungspunkten dieser Sitzung in seiner nächsten ordentlichen Sitzung beschlussfähig. Darauf ist bei der Einladung gesondert hinzuweisen.
- (2) Der Studierendenrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

- (3) Der Studierendenrat stimmt offen ab, wenn nicht mindestens ein Drittel seiner Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Unterabschnitt 4: Exekutivorgan

§ 14 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben

- (1) Das Exekutivorgan besteht aus zwei Vorsitzenden sowie dem/der Finanzreferent_in.
- (2) Die Mitglieder des Exekutivorgans werden einzeln durch den Studierendenrat in freier, gleicher und geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Auf Beschluss des Studierendenrats kann hiervon abweichend eine gemeinsame Wahl zum Exekutivorgan durchgeführt werden. Gewählt sind diejenigen Kandidat_innen mit den jeweils höchsten Stimmenzahlen. Kommt nach zwei Wahlgängen keine Wahl zustande, genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahlperiode beträgt ein Jahr. Die Amtszeit ist an die Amtszeit des Studierendenrates angepasst.
- (3) Die Mitglieder des Exekutivorgans können vom Studierendenrat durch Wahl neuer Mitglieder abgewählt werden. Dafür ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenrats erforderlich. Tritt ein Mitglied des Exekutivorgans zurück oder scheidet es aus der Studierendenschaft aus, hat es auf Ersuchen des Studierendenrats, der unverzüglich die Nachwahl durchführt, die Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt des/der Nachfolger_in weiterzuführen.
- (4) Das Exekutivorgan diskutiert und begleitet die Arbeit der Studierendenvertretung. Es führt die ihm durch den Studierendenrat übertragenen Aufgaben aus. Die Mitglieder des Exekutivorgans nehmen an den Sitzungen des Studierendenrats mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht stimmberechtigte Mitglieder des Studierendenrats sind. Sie sind dem Studierendenrat gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig.
- (5) Die Mitglieder des Exekutivorgans sind an die Beschlüsse des Studierendenrats gebunden. Das Exekutivorgan kann dem Studierendenrat Angelegenheiten mit einer Beschlussempfehlung zur Entscheidung vorlegen.

§ 15 Vorsitzende

- (1) Die Vorsitzenden vertreten die Studierendenschaft gemeinschaftlich. Sie sind gegebenenfalls Vorgesetzte der Arbeitnehmer_innen der Studierendenschaft.

- (2) Im Rechtsverkehr vertreten die Vorsitzenden die Studierendenschaft gemeinschaftlich, sofern nicht anderes bestimmt ist. Im Fall der Krankheit oder Verhinderung eines/r Vorsitzenden ist der/die andere allein vertretungsbefugt. Die Vorsitzenden können ihre Vertretungsmacht im Verhinderungsfall auf mindestens zwei Mitglieder von Fakultätsvertretungen übertragen, die die Vertretung gemeinschaftlich wahrnehmen. Rechtsgeschäftliche Erklärungen der Studierendenschaft bedürfen stets der Schriftform.
- (3) Jede_r Vorsitzende kann Beschlüssen schriftlich widersprechen, wenn er_sie sie für rechtswidrig oder mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für unvereinbar hält. In diesem Fall hat der Studierendenrat den Widerspruch mit der Mehrheit seiner Mitglieder zurückzuweisen.

§ 16 Beschlüsse

Das Exekutivorgan trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Das Exekutivorgan protokolliert seine Beschlüsse. Die Protokolle sind nach **§ 4 Abs. 6 S. 3** öffentlich.

Abschnitt III: Fachschaften, Fachschaftsbezirke

§ 17 Gliederung, Organe

- (1) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften, die sich in Fachschaftsbezirke gliedern. Die Gliederung der Fachschaften in Fachschaftsbezirke ergibt sich aus Anlage 1 dieser Organisationsatzung. Die Mitgliedschaft der Studierenden in den Fachschaften und Fachschaftsbezirken bestimmt sich nach ihrem ersten Hauptfach. Das aktive und passive Wahlrecht kann nur in einer Fachschaft wahrgenommen werden. Die Zugehörigkeit kann auf schriftlichen Antrag beim Wahlausschuss geändert werden. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (2) Bei Einführung neuer Studiengänge oder einer sonstigen Änderung der Universitätsstruktur haben die Vorsitzenden von Amts wegen eine zweckdienliche Satzungsänderung in der nächsten Sitzung des Studierendenrats zu beantragen. Die Interessen der Studierenden in neuen Studiengängen werden auf Beschluss des Studierendenrats bis zur Satzungsänderung in einem bestehenden Fachschaftsbezirk oder durch einen Arbeitskreis des Studierendenrats wahrgenommen.

(3) Das Organ einer Fachschaft ist die Fakultätsvertretung. Die Fakultätsvollversammlung ist ein Gremium einer Fachschaft.

(4) Die Fachschaftsbezirksvollversammlung ist ein Gremium eines Fachschaftsbezirks.

§ 18 Fakultätsvollversammlung

(1) Die Fakultätsvollversammlung berät über die fachschaftsbezirksübergreifenden Angelegenheiten der Studierenden einer Fachschaft und dient der Information und Koordination der Fachschaftsbezirke in gemeinsamen Angelegenheiten. Sie dient außerdem der Koordination der Organe und Gremien der Studierendenschaft auf Fachschafts- und Fachschaftsbezirksebene mit den studentischen Fakultätsratsmitgliedern der jeweiligen Fachschaft.

(2) Die Fakultätsvollversammlung kann einberufen werden:

1. durch die Fakultätsvertretung der Fachschaft,
2. durch die studentischen Fakultätsratsmitglieder der Fachschaft,
3. auf schriftlichen Antrag von zwei Prozent der Mitglieder der Fachschaft.
4. Die Sitzungsleitung wird zu Beginn der Sitzung auf Vorschlag der Fakultätsvertretung festgelegt. **§ 9 Abs. 2 S. 2-3** gilt entsprechend.

(3) Auf die Fakultätsvollversammlung finden **§§ 5 Abs. 4, 11 Abs. 2, 7 Abs. 2, 3** entsprechende Anwendung. Davon abweichend kann die Fakultätsvollversammlung einen ordentlichen Tagungsrhythmus und -termin festlegen. Zu Sitzungen, die im Rahmen der beschlossenen Tagungsfrequenz nach Satz 2 stattfinden, kann von der Einladung per Rundmail abgesehen werden.

(4) Die Fakultätsvollversammlung kann mit einfacher Mehrheit Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft und an die studentischen Fakultätsratsmitglieder abgeben. Diese sind verpflichtet, sich damit zu befassen, **§ 7 Abs. 4** gilt entsprechend. § 10 Abs. 2 LHG bleibt in jedem Fall unberührt.

§ 19 Fakultätsvertretung

(1) Die Mitglieder der Fakultätsvertretung werden in Listenwahlen direkt durch alle Studierenden der Fakultät gewählt. Je angefangene 700 Studierende wird ein Mitglied der Fakultätsvertretung und jeweils ein_e Stellvertreter_in direkt in Listenwahlen durch alle Studierenden der Fakultät gewählt.

- (2) Die studentischen Fakultätsratsmitglieder sind Amtsmitglieder der Fakultätsvertretung, sie können der Fakultätsvertretung nicht als Wahlmitglieder angehören.
- (3) Die Fakultätsvertretung beschließt über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft, die auf der Ebene der Fakultät angesiedelt sind. Bei Beschlüssen sollen Empfehlungen der Fachschaftsbezirksvollversammlungen der betroffenen Fachschaftsbezirke und der Fakultätsvollversammlung eingeholt und berücksichtigt werden.
- (4) Fehlt ein Mitglied und sein_e Stellvertreter_in unentschuldigt in zwei aufeinanderfolgenden ordentlichen Sitzungen der Fakultätsvertretung, so ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Fakultätsvertretung. Die Wiederaufnahme erfolgt durch Teilnahme an einer Sitzung der Fakultätsvertretung.
- (5) Für die Sitzungen der Fakultätsvertretung gilt **§ 9 Abs. 2, 3** entsprechend. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit werden Mitglieder, deren Mandate derzeit ruhen, nicht berücksichtigt. Die Sprecher_innen der Fachschaftsbezirke der Fakultät nehmen auch am nicht-öffentlichen Teil der Sitzung der Fakultätsvertretung teil.

§ 20 Fachschaftsbezirksvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsbezirksvollversammlung berät über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft im jeweiligen Fachschaftsbezirk.
- (2) Die Fachschaftsbezirksvollversammlung legt zu Beginn des Semesters ihren ordentlichen Tagungsrythmus und -termin fest. Sie tagt in der Regel wöchentlich, mindestens einmal monatlich. Eine außerordentliche Sitzung findet statt, wenn
 1. zwei Prozent der Mitglieder des Fachschaftsbezirks dies schriftlich bei den Sprecher_innen des Fachschaftsbezirks beantragen oder
 2. die Fakultätsvertretung dies wegen dringender Angelegenheiten für geboten hält.
- (3) Die Fachschaftsbezirksvollversammlung wird durch die Sprecher_innen des Fachschaftsbezirks geleitet. Die Sprecher_innen können diese Aufgabe an andere Mitglieder des Fachschaftsbezirks übertragen. **§ 18 Abs. 3 Satz 1 und 3** findet entsprechende Anwendung.

§ 21 Sprecher_innen der Fachschaftsbezirke

- (1) Die Fachschaftsbezirksvollversammlung bestimmt zwei Mitglieder des Fachschaftsbezirks zu Sprecher_innen.
- (2) Die Sprecher_innen dienen als Kontaktpersonen für die Organe der Studierendenschaft und nehmen die Aufgaben nach **§ 20 Abs. 2 Punkt 1** und **§ 20 Abs. 3** wahr. Sie haben keine weiteren Aufgaben.

Abschnitt IV: Wahlen

§ 22 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Wahlen sind frei, allgemein, gleich und geheim.
- (2) Die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft sollen gleichzeitig mit den Wahlen zu den Organen der Universität stattfinden. Der Studierendenrat kann einen abweichenden Wahltermin festlegen und muss diese Entscheidung begründen.
- (3) Die Wahlen werden als Listenwahlen durchgeführt.

§ 23 Durchführung der Wahlen

- (1) Für die Durchführung der Wahlen gilt die Wahlordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Die Studierendenschaft kann durch Beschluss einer eigenen Wahlordnung von der Wahlordnung der Universität abweichen.
- (2) Die Durchführung der Wahl obliegt der Wahlkommission, die aus mindestens 3 Mitgliedern besteht. Sie wird bei der Durchführung von den Fakultätsvertretungen unterstützt. Die Wahlkommission wird durch den Studierendenrat auf ein Jahr aus den Mitgliedern der Studierendenschaft gewählt. Mitglied der Wahlkommission kann nicht sein, wer gewähltes Mitglied eines Organs der Studierendenschaft ist oder zur Wahl steht. Der Studierendenrat kann außerhalb von laufenden Wahlen jederzeit weitere Mitglieder in die Wahlkommission wählen.
- (3) Abweichend von Abs. 2 kann der Studierendenrat die Aufgaben, welche die Wahlkommission übernimmt, durch einen Vertrag teilweise oder vollständig der Universität Tübingen übertragen.

§ 24 Konstituierung der Organe

- (1) Das Mitglied mit der höchsten Anzahl an Stimmen beruft die konstituierende Sitzung der jeweiligen Fakultätsvertretung innerhalb von drei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses ein. Das Mitglied kann diese Aufgabe an ein anderes Mitglied der Fakultätsvertretung delegieren.
- (2) Das Mitglied mit der höchsten Anzahl an Stimmen die konstituierende Sitzung des Studierendenrats innerhalb von drei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses ein. Das Mitglied kann diese Aufgabe an ein anderes Mitglied des Studierendenrats delegieren.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe beginnt mit dem Beginn des auf die Wahl folgenden Semesters und beträgt ein Jahr.

Abschnitt V: Finanzen, Haftung

§ 25 Finanzreferent_in

- (1) Der/Die Finanzreferent_in legt dem Studierendenrat den Entwurf für den Haushaltsplan vor. Der Haushaltsplan soll in einem Arbeitskreis entstehen. Der/Die Finanzreferent_in ist/sind für die Durchführung des Haushaltsplans, für die jährliche Rechnungslegung (§ 109 LHO) sowie für die diesbezügliche Zusammenarbeit mit der Hochschule und dem Rechnungshof zuständig.
- (2) Der/Die Finanzreferent_in verwaltet/verwalten das Girokonto der Studierendenschaft.
- (3) Der/Die Finanzreferent_in kann Beschlüssen schriftlich widersprechen, wenn er/sie sie für rechtswidrig oder mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für unvereinbar hält. In diesem Fall hat das jeweilige Organ den Einspruch mit der Mehrheit seiner Mitglieder zurückzuweisen.

§ 26 Haushaltsbeauftragte_r

- (1) Das Exekutivorgan entscheidet über die Bestellung einer/s Haushaltsbeauftragten oder einer Person mit vergleichbaren Qualifikationen gemäß § 65 b Abs. 2 LHG. Der Studierendenrat unterbreitet dem Exekutivorgan dazu einen Vorschlag, der keine Bindungswirkung hat.
- (2) Die Zusammenarbeit zwischen Finanzreferent_in und Haushaltsbeauftragter_m regelt die Finanzordnung.

§ 27 Beiträge

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft nach § 65 a Abs. 5 LHG angemessene Beiträge von ihren Mitgliedern.
- (2) Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die Studierendenschaft ihre Aufgaben angemessen erfüllen kann und die sozialen Belange der Studierenden berücksichtigt werden.
- (3) Näheres, insbesondere Höhe und Fälligkeit des Beitrags und das Verfahren der Erhebung, regelt die Beitragsordnung.
- (4) Die Beitragshöhe kann nur gleichzeitig mit dem Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan festgelegt oder geändert werden.

§ 28 Haushalt

- (1) Das Exekutivorgan legt vor Beginn jedes Haushaltsjahres nach § 106 Abs. 2 LHO dem Studierendenrat den Entwurf eines Haushaltsplans zur Feststellung vor. Der Studierendenrat stellt den Haushaltsplan mit einfacher Mehrheit fest und entscheidet über die Führung eines Wirtschafts- anstelle eines Haushaltsplans (§ 110 LHO).
- (2) Der Studierendenrat bestellt den/die Rechnungsprüfer_in (§ 65b Abs. 3 LHG).
- (3) Der Beschluss, wirtschaftliche Betätigungen aufzunehmen, sich an wirtschaftlichen Unternehmen zu beteiligen oder solche zu gründen, bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenrats und der Zustimmung des Exekutivorgans.
- (4) Zu einer rechtsgeschäftlichen Verpflichtung der Studierendenschaft ist in jedem Fall zuvor ein Beschluss des Studierendenrats erforderlich.
- (5) Im Übrigen werden die Haushalts- und Wirtschaftsführung und die Finanzen der Studierendenschaft durch eine Haushalts- und Finanzordnung geregelt, die als Satzung erlassen wird. Diese Satzung regelt insbesondere
 1. die Arbeitsabläufe zwischen dem Studierendenrat, dem/der Finanzreferent_in, dem/der Haushaltsbeauftragten und der nach **Abs. 2** zu bestellenden Person,
 2. Grundsätze darüber, für welche Maßnahmen Ausgaben getätigt werden können,
 3. die Verteilung der Mittel der Studierendenschaft
 - a) zwischen zentraler Ebene, Fakultätsebene und Fachschaftsbezirksebene,

- b) die Verteilung der Mittel unter den Fachschaftsbezirken,
- c) das Verfahren der Mittelabrufung durch Fachschaftsbezirke,
- d) die Budgetkontrolle sowie die Rechnungslegung auf den Ebenen a)-c).

§ 29 Haftung

- (1) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur die Studierendenschaft mit ihrem Vermögen.
- (2) Die Studierendenschaft ist nach § 89 Abs. 1 i.V. m. § 31 BGB für den Schaden verantwortlich, den ein_e satzungsgemäß berufene_r Vertreter_in durch eine in Ausführung der ihm/ihr zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem/r Dritten zufügt. Die Studierendenschaft ist nach § 831 BGB zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den eine_r ihrer Verrichtungsgehilf_innen in Ausführung einer Verrichtung einem/r Dritten widerrechtlich zufügt.
- (3) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen (§ 65b Abs. 5 LHG).

Abschnitt VI: Schlichtungskommission

§ 30 Einrichtung, Zuständigkeit

- (1) Die Studierendenschaft richtet eine Schlichtungskommission zur außergerichtlichen und gütlichen Streitbeilegung ein.
- (2) Die Schlichtungskommission kann von einem Mitglied der Studierendenschaft, das geltend macht, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben überschritten (§ 65a Abs. 9 LHG), angerufen werden.
- (3) Antragsgegnerin ist die Studierendenschaft, vertreten durch die Vorsitzenden.

§ 31 Besetzung

- (1) Die Schlichtungskommission besteht aus einem/r Vorsitzenden und vier Beisitzer_innen.
- (2) Der/die Vorsitzende soll kein Mitglied der Studierendenschaft sein und über nachgewiesene Kenntnisse des Öffentlichen Rechts und der Mediation verfügen.

- (3) Die Beisitzer_innen müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein. Zwei sollen bereits in einem gewählten Organ der Studierendenschaft mitgewirkt haben und zwei dürfen noch in keinem gewählten Organ der Studierendenschaft tätig gewesen sein.
- (4) Die Mitglieder der Schlichtungskommission werden vom Studierendenrat auf ein Jahr gewählt.

§ 32 Verfahren

- (1) Anträge an die Schlichtungskommission sind schriftlich zu stellen. Sie können jederzeit widerrufen werden.
- (2) In Verfahren nach **§ 30 Abs. 2** soll das Mitglied zunächst seine mitgliedschaftlichen Rechte nach **§ 2 Abs. 2, Nr. 2, 3** ausschöpfen, ehe es die Schlichtungskommission anruft.
- (3) Der/die Vorsitzende der Schlichtungskommission fordert den/die jeweilige_n Antragsgegner_in zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf, lässt die Stellungnahme dem/der Antragsteller_in zukommen und bestimmt alsbald einen Schlichtungstermin.
- (4) Im Schlichtungstermin gibt die Schlichtungskommission beiden Parteien gleichermaßen Gelegenheit zur Darlegung ihres Standpunktes. Sie kann dazu beiden Parteien Fragen stellen und der anderen Partei Gelegenheit zur Erwiderung geben. Sie soll jederzeit auf eine gütliche Einigung hinwirken und dazu geeignete Vergleichsvorschläge unterbreiten.
- (5) Kommt kein Vergleich zustande, stellt die Schlichtungskommission das Scheitern der Schlichtung fest.
- (6) Das Verfahren vor der Schlichtungskommission endet, wenn
 1. die Schlichtung scheitert (**Abs. 5**),
 2. der Antrag widerrufen wird (**Abs. 1 S. 2**) oder
 3. beide Parteien übereinstimmend erklären, auf die Schlichtung verzichten zu wollen.

§ 33 Verhältnis zum Rechtsweg

- (1) Der Zugang zum Verwaltungsrechtsweg bleibt durch die Bestimmungen dieses Abschnitts unberührt.

- (2) Auf den Lauf von Fristen nach der Verwaltungsgerichtsordnung hat das Verfahren vor der Schlichtungskommission keinen Einfluss.

Abschnitt VII: Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.

§ 35 Satzungsänderung

- (1) Diese Satzung kann mit Ausnahme dieses Abschnitts durch die Zustimmung von mindestens der Hälfte der an einer hierauf gerichteten Urabstimmung teilnehmenden Mitglieder geändert werden. Abweichend davon kann der Anhang zur Satzung auch durch den Studierendenrat mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.
- (2) Die Urabstimmung nach Abs. 1 findet nur statt, wenn
1. sie schriftlich unter Einreichung eines erläuterten Satzungsvorschlags bei den Vorsitzenden beantragt wurde,
 2. der Antrag von einem Prozent der Mitglieder unterzeichnet ist und
 3. der Änderungsvorschlag dem geltenden Recht entspricht; hierüber wird von den Vorsitzenden ein Rechtsgutachten eingeholt.
- (3) Der Urabstimmung muss eine studentische Vollversammlung vorausgehen, in der der Abstimmungsgegenstand vorgestellt wird.

§ 36 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, bleibt der Rest grundsätzlich wirksam. Solange und soweit die Unwirksamkeit einer Bestimmung eine Regelungslücke verursacht, gelten die jeweiligen Vorschriften des Landeshochschulgesetzes.
- (2) Die Auslegung dieser Satzung soll im Lichte des Landeshochschulgesetzes erfolgen.
- (3) Im Fall des **Abs. 1** haben die Vorsitzenden von Amts wegen eine Satzungsänderung auf der Studentischen Vollversammlung zu beantragen.

§ 37 Übergangsregelungen

- (1) Für die ersten beiden Haushaltsjahre ist den Fachschaftsbezirken die momentane finanzielle Ausstattung weiter zu gewähren. Die finanzielle Ausstattung der Fachschaftsbezirke wird spätestens im dritten Jahr nach Konstituierung der Studierendenschaft (§ 1 Abs. 5 VerfStudG) überprüft.
- (2) Abweichend von **§ 23** wird die erste Wahl zu den Organen der Studierendenschaft durch das Rektorat durchgeführt. Abweichend von **§ 24 Abs. 3** beginnt im Falle der ersten Wahl zu den Organen der Studierendenschaft die Amtszeit unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses und endet am 30. September 2014.

Anlage 1 zur Organisationsatzung: Fachschaftsbezirke und zugeordnete Studiengänge

Die genannten Studiengänge können verschiedene Abschlüsse umfassen (Bachelor/Master/Staatsexamen/Erweiterungsprüfung/...)

1 Evangelisch-Theologische Fakultät

(1) Evangelische Theologie	Evangelische Theologie Judaistik	566
----------------------------	-------------------------------------	-----

2 Katholisch-Theologische Fakultät

(2) Katholische Theologie	Katholische Theologie	303
---------------------------	-----------------------	-----

3 Juristische Fakultät

(3) Jura	Rechtswissenschaft / Jura Aufbaustudiengang LL.M.	2553
----------	--	------

4 Medizinische Fakultät

(4) Humanmedizin	Experimentelle Medizin Medizin – Kliniker Medizin – Vorkliniker Neuronale Informationsverarbeitung Neuro- und Verhaltenswissenschaften Zelluläre und Molekulare Neurowissenschaften	2690
(5) Medizintechnik und Molekulare Medizin	Medizintechnik Molekulare Medizin	425
(6) Zahnmedizin	Zahnmedizin	454

1/8

5 Philosophische Fakultät

(7) Allgemeine Sprachwissenschaft/Computerlinguistik	Allgemeine Sprachwissenschaft Computerlinguistik Vergleichende Sprachwissenschaft	232
(8) brechtbauplenum	Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft Ältere deutsche Sprache und Literatur American Studies Amerikanistik Anglistik/Amerikanistik British Studies Deutsch Deutsch als Zweitsprache Deutsche Literatur Deutsche Literaturgeschichte Englisch Englische Sprache und Literatur des Mittelalters English Linguistics English Literatures and Cultures Französisch Germanistik Germanistik am Deutschen Seminar Germanistische Linguistik – Theorie und Empirie Interdisciplinary American Studies mit Mobilitätsfenster Interdisciplinary American Studies ohne Mobilitätsfenster Interkulturelle Deutsch-Französische Studien Internationale Literaturen Italienisch Linguistik des Deutschen Linguistik des Englischen Literatur- und Kulturtheorie Neuere deutsche Literatur	4537

2/8

	Neuere Englische Literatur Nordische Philologie Ostslavische Philologie Portugiesisch Romanische Literaturwissenschaft Romanische Philologie I Romanische Philologie II Romanische Sprachwissenschaft Russisch Schwedisch Skandinavistik Slavische Literatur- und Kulturwissenschaft Slavische Sprachwissenschaft Slavistik Spanisch Südslavische Philologie	
(9) Ethnologie	Ethnologie Ethnologie/Social and Cultural Anthropology Indologie Indologie/South Asian Studies Modernes Indien Religionswissenschaft	232
(10) Geschichte	Geschichte Geschichtswissenschaft Geschichtswissenschaft/Alte Geschichte Geschichtswissenschaft/Historische Hilfswissenschaft Geschichtswissenschaft/Mittelalterliche Geschichte Geschichtswissenschaft/Neuere und Neueste Geschichte Historische Hilfswissenschaften Integrierter deutsch-französischer Masterstudiengang Geschichte Mittelalterliche Geschichte Neuere Geschichte	1061

3/8

	Neuere und neueste Geschichte	
(11) IANES	Ägyptologie Altorientalische Philologie Kulturen des Alten Orient Vorderasiatische Archäologie Vorderasiatische Archäologie und Palästina-Archäologie	76
(12) Japanologie	Japanologie Sprache und Kultur Japans	164
(13) Klassische Archäologie	Griechisch-Römische Archäologie Klassische Archäologie	85
(14) Klassische Philologie	Griechisch Griechische Philologie Latein Lateinische Philologie	166
(15) Koreanistik	Koreanistik	72
(16) Kunstgeschichte	Kunstgeschichte	294
(17) Medienwissenschaft	Medienwissenschaft Medienwissenschaft/Medienpraxis	389
(18) Musikwissenschaft	Musikwissenschaft	112
(19) Orientfachschaft	Arabisch Iranistik Islamwissenschaft Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens Sprache und Kultur des christlichen Orients Türkisch	121
(20) Philosophie	Philosophie Philosophie und Ethik	509
(21) Rhetorik	Allgemeine Rhetorik	382

4/8

(22) Sinologie	Chinesisch Politik und Gesellschaft Ostasiens Sinologie Sinologie / Chinese Studies Sinologie/Chinesische Studies mit berufspraktischem Schwerpunkt	169
(23) Ur- und Frühgeschichte	Archäologie des Mittelalters Ur- und Frühgeschichte Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters Vor- und Frühgeschichte Vormoderne Naturwissenschaftliche Archäologie (Fak. 7) Paläoanthropologie (Fak. 7)	231

6 Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät

(24) Empirische Kulturwissenschaft	Empirische Kulturwissenschaft	253
(25) Pädagogik	Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie Erwachsenenbildung / Weiterbildung Erziehungswissenschaft Erziehungswissenschaften Teilzeit Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft Teilzeit Forschung und Entwicklung in der Sozialpädagogik / Sozialen Arbeit Pädagogik Aufbaustudium Pädagogik Aufbaustudium Teilzeit Schulforschung und Schulentwicklung Schulforschung und Schulentwicklung Teilzeit Sonderpädagogik Sozialpädagogik / Pädagogik und allgemeinbildendes Fach	1394
(26) Politik	Demokratie und Regieren in Europa	554

5/8

	Friedensforschung und Internationale Politik Politikwissenschaft Politikwissenschaft / Wirtschaftswissenschaft Vergleichende Politikforschung	
(27) Soziologie	Soziologie	507
(28) Sportwissenschaft	Gesundheitsförderung Sport Sportmanagement Sportpublizistik Sportwissenschaft Sportwissenschaft mit dem Profil Gesundheitsförderung Sportwissenschaft mit dem Profil Sportmanagement	641
(29) Wirtschaftswissenschaften	Accounting and Finance Betriebswirtschaftslehre Economics and Business Administration Economics and Finance European Economics European Management General Management International Business Administration International Economics International Economics and Finance International Economics and Worldwide Studies Internationale Volkswirtschaftslehre Managerial Economics Quantitative Economics Volkswirtschaftslehre Wirtschaftswissenschaft	1477

6/8

7 Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

(30) Biochemie	Biochemie Biochemistry	461
(31) Biologie	Biologie	1273
(32) Chemie	Chemie	592
(33) Geographie	Geographie Humangeographie / Global Studies Physische Geographie / Landscape System Sciences	434
(34) Geoökologie	Applied Environmental Geoscience Geoökologie Geoökologie / Ökosystemmanagement	119
(35) Geowissenschaften	Geowissenschaften Umweltnaturwissenschaften	442
(36) Informatik	Bioinformatik Informatik Kognitionswissenschaft Medieninformatik Medizininformatik	1107
(37) Mathematik	Mathematik	645
(38) Nanoscience	Nano-Science	111
(39) Naturwissenschaft und Technik	Naturwissenschaft und Technik	10
(40) Pharmazie	Pharmazie	665
(41) Physik	Astronomie Physik	560
(42) Psychologie	Psychologie Schulpsychologie	708

7/8

Zentrum für Islamische Theologie

(43) Islamische Theologie	Islamische Theologie	60
---------------------------	----------------------	----

8/8

Erläuterungen zum Entwurf für eine Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Tübingen

Entwurf der Fachschaften und der Grünen Hochschulgruppe für ein Studierendenrat

Ad §1

Die Gliederung und Mitgliedschaft ergibt sich aus LHG §§65ff; die Gliederung der Fachschaften und Fachschaftsbezirke stellt eine Untergliederung der Studierendenvertretung auch innerhalb der in ihrer Fächerkultur inhomogenen Großfakultäten sicher.

Zu Fachschaften und Fachschaftsbezirken siehe Abschnitt III dieser Satzung.

Ad §2

Die Mitgliedschaft nach §2 Abs.1 der Satzung richtet sich nach den Vorgaben des LHG.

Das aktive Wahlrecht ruht, da sich der/die beurlaubte Studierende nicht an der Universität Tübingen aufhält. Das passive Wahlrecht bleibt bestehen, da die turnusmäßigen Wahlen jeweils im Verlauf des Semesters vor Amtsantritt erfolgen; damit ist es auch beurlaubten Studierenden möglich, für die kommende Amtszeit zu kandidieren.

Ad §3

Die Aufgaben ergeben sich aus LHG§§65ff. Die Unterrichtung über die Arbeit erhöht die Transparenz.

Ad §4

Durch die bestehenden Großfakultäten ist eine Untergliederung der Fachschaften in Fachbezirke notwendig, um studienfachbezogene Arbeit zu ermöglichen.

Analog zur Regelung im LHG, das den Organen der Universität die Möglichkeit einräumt Eigenbezeichnungen zu wählen, soll dies auch den Organen und Gremien der Studierendenschaft ermöglicht werden (z.B. Brecht-Bau-Plenum).

Die Öffentlichkeit der Sitzungen soll maximale Transparenz sichern und zur aktiven Beteiligung in den Strukturen animieren. Angesichts der kurzen Amtszeiten erscheint es opportun, dass Studierende auch schon vor ihrer Amtszeit die Arbeit der Organe der Studierendenschaft kennenlernen.

Ad §5-7

Die Studentische Vollversammlung ist ein beratendes Gremium der Studierendenschaft. Sie dient der Information und Meinungsbildung der Studierenden und kann Empfehlungen an den Studierendenrat richten.

Ad § 8

In Urabstimmung kann die Studierendenschaft Beschlüsse mit Bindungswirkung für alle Organe fassen. Dabei ist ein Quorum von 10% notwendig.

Ad §9-13

Der Studierendenrat bildet die Legislative und beschließt über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft. Die studentischen Senatsmitglieder sind Amtsmitglieder des Studierendenrats, um eine Verbindung zwischen akademischer und studentischer Selbstverwaltung herzustellen. Der Geschäftsführende Ausschuss des Gremiums leitet die Sitzungen und nimmt Anträge entgegen. Um eine übermäßige Arbeitsbelastung zu vermeiden, wird der Geschäftsführende Ausschuss in jeder Sitzung neu bestimmt.

Ad §§14-16

Die Aufgaben und Kompetenzen des Exekutivorgans richten sich nach den Vorgaben des Landeshochschulgesetzes. Die Mitglieder des Exekutivorgans führen die Beschlüsse des Legislativorgans aus. Die Vorsitzenden vertreten die Studierendenschaft gemeinschaftlich.

Ad Abschnitt III, §§17-21

Die Gliederung der Studierendenschaft in Fachschaften ist im Landeshochschulgesetz vorgesehen. Die Studierenden einer Fakultät bilden je eine Fachschaft. Da in den Großfakultäten sehr unterschiedliche Fächer, Standorte und Fachkulturen zusammengefasst sind, ist eine Untergliederung der Fachschaften in Fachschaftsbezirke vorgesehen. Die Fakultätsvertretung soll in ihren Entscheidungen die Positionierungen der betroffenen Fachschaftsbezirke berücksichtigen.

Ad Abschnitt IV, §§22-24

Die Durchführung der Wahlen erfolgt gemäß der Wahlordnung der Universität Tübingen; der Studierendenrat und die Fakultätsvertretungen werden demnach in Listenwahl gewählt.

Ad §§25-29

Über die Bestellung einer/eines Haushaltsbeauftragten entscheidet das Exekutivorgan. Die Studierendenschaft erhebt Beiträge. Die Erstellung des Haushaltsplans obliegt dem/der Finanzreferent_in und dem/der Haushaltsbeauftragte_n. Der Beschluss des Haushaltsplans obliegt der Legislative.

Haftungsfragen sind entsprechend den Vorgaben des Landeshochschulgesetzes definiert.

Ad §§30-33

Das Schlichtungsverfahren ist im Landeshochschulgesetz optional vorgesehen. Das in der Satzung umfangreich beschriebene Verfahren soll Verwaltungsverfahren nach Möglichkeit verhindern.

Ad §35

Die Satzung der Studierendenschaft kann durch eine Urabstimmung geändert werden. Die Vorgaben für Urabstimmungen sind zu beachten. Der Anhang zur Satzung, der die Zuordnung von Studiengängen zu Fachschaftsbezirken regelt, kann abweichend mit Zweidrittelmehrheit des Studierendenrats geändert werden.